



Abb. 231. Nebenzollamt I Ernst-August-Schleuse.

Futtergerste beim Eingang angemeldete Gerste für die andern Zwecke ungeeignet gemacht. Früher geschah dies dadurch, daß sie denaturiert, und zwar entkeimt wurde; heute färbt man sie mit Eosin. Diese Abfertigung wird von der Zollverwaltung an bestimmten Eingängen in das Zollinland vorgenommen.

Ebenso, wie bei der Abfertigung schwimmender Fahrzeuge die Güter vielfach nicht gleich in den freien Verkehr eintreten, geschieht dies auch nicht immer sofort bei der Abfertigung von Waren, die auf dem Landwege versandt werden. Bei der Verfrachtung in Eisenbahnwagen gehört es sogar zur Regel, daß sich die Beförderung unter Zollverschluß vollzieht. Deshalb sind auch die für Abfertigungszwecke getroffenen Einrichtungen auf den Hafensbahnhöfen besonders einfach. Es genügen gesonderte Aufstellungsgleise für die Untersuchung und einige überdachte Rampen zwischen den Gleisen.

Die auf Fuhrwerk verladene Gegenstände werden dagegen beim Durchfahren der Grenze größtenteils der endgültigen Abfertigung unterworfen. (Abb. 231.) Diejenigen Waren, die noch nicht verzollt zu werden brauchen, gehen entweder unter Bedeckung von Zollbeamten und unter Begleitzettel an zollinländische Niederlagen oder nach Bahnhöfen, auf denen beim Überladen das Verwiegen stattfindet, oder im Passierzettelverkehr nach Berührung des Zollinlandes wieder ins Freihafengebiet. Dieser letzte Verkehr wickelt sich hauptsächlich zwischen dem linken und dem rechten Elbufer ab, da eine feste Freihafenverbindung zwischen den beiden Ufern bis heute noch nicht

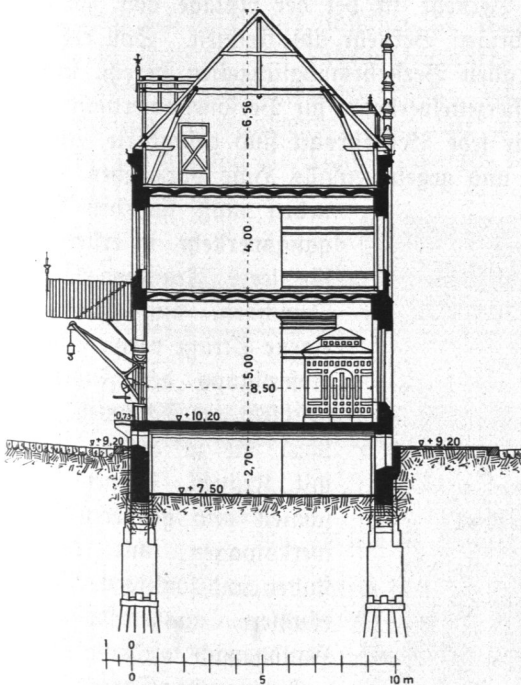


Abb. 232. Landfeste Zollabfertigung für Landfuhrwerke auf St. Annen.